

Vorlage Nr. AfJFF 26/2021		
für die Sitzung des Ausschusses für Jugend, Familie und Frauen am 01.07.2021		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	Ja	Anzahl Anlagen: 5

Anpassung der finanziellen Leistungen in der Vollzeitpflege und der Bereitschafts-/Übergangspflege ab 01.07.2021 sowie Regelung der Finanzierung von Inobhutnahmestellen von Kindern und Jugendlichen

A Problem

Gemäß § 13 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes im Land Bremen (BremAGKJHG) werden die monatlichen Pauschalbeträge (§ 39 Abs. 5 SGB VIII) für außerhalb des Elternhauses untergebrachte minderjährige und junge Menschen durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport als Oberste Landesjugendbehörde festgesetzt und bekannt gegeben. Dabei erfolgt gemäß Beschluss der Deputation vom 22.08.1996 eine Orientierung an den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge. Die Anpassung erfolgt seit 2007 jeweils zum 01.07. eines Jahres.

Die Ausgestaltung der finanziellen Leistungen für die unterschiedlichen Hilfearten in der Vollzeitpflege und die Leistungen zur Unfallversicherung und Altersvorsorge von Pflegepersonen ist in der vom Landesjugendhilfeausschuss am 26.10.2010 und von der staatlichen Deputation für Soziales, Jugend, Senioren und Ausländerintegration am 04.11.2010 beschlossenen Landesrichtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen in der Vollzeitpflege und der Bereitschafts-/Übergangspflege festgelegt. Die Beträge sind in den Anlagen der Landesrichtlinie geregelt.

Unter Berücksichtigung einer Erhöhung der Verbraucherpreise um 0,6 % gegenüber dem Vorjahr empfiehlt der Deutsche Verein eine Anpassung der Kosten für den Sachaufwand in unterschiedlicher Höhe. Der in den Sachaufwendungen 2021 enthaltene Mietanteil beträgt 121,11 Euro.

Für die Kosten der Pflege und Erziehung wird für 2021 eine Anhebung von 248 Euro auf 249 Euro empfohlen.

Für die Unfallversicherung wird eine Anhebung des Pauschalbetrages auf jährlich 175,78 Euro je betreuendem Pflegeelternanteil empfohlen. Die Empfehlung für die Zuschüsse zu den Kosten einer Alterssicherung der Pflegeeltern ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Für die Finanzierung der Unterbringung in Notaufnahme nach § 42 SGB VIII (Inobhutnahme) in einer Bereitschafts-/Übergangspflegestelle fehlt es bislang in Bremerhaven an einem verbindlichen Verfahren zur Festlegung der Pflegesätze. Eine Bindung an die Landesrichtlinie bei Leistungen nach § 42 SGB VIII für die Stadtgemeinde Bremerhaven ist nicht gegeben, da der Bundesgesetzgeber den Bundesländern hier keine Regelungskompetenz eingeräumt hat.

B Lösung

Einmalige Leistungen bei Aufnahme eines Pflegekinde

Die Anpassung der Beträge erfolgt entsprechend der Beschlüsse, wenn die Preisentwicklung seit der jeweils letzten Anpassung einen Betrag von mindestens 5 Euro ergibt. Ab 01.07.2021 wird daher der Betrag für die Erstausrüstung der Wohnung altersunabhängig von 690 Euro auf 705 Euro angehoben. Der Betrag für die Erstausrüstung mit Bekleidung für Pflegekinder bis zu 11 Jahren von 275 Euro auf 280 Euro sowie für Pflegekinder, die bei der Aufnahme 12 Jahre oder älter sind, wird von 335 Euro auf 340 Euro angehoben.

Monatliche Pauschalbeträge

Die monatlichen Pauschalbeträge für den Sachaufwand werden wie folgt angehoben:

<i>Altersklasse</i>	<i>Sachaufwand aktuell</i>	<i>Sachaufwand ab 01.07.2021</i>
0 -unter 6	568 Euro	571 Euro
6 – unter 12	653 Euro	657 Euro
ab 12	718 Euro	722 Euro

Der in den Sachkosten enthaltene Mietanteil in der Vollzeitpflege wird von 120,39 Euro auf 121,11 Euro angehoben. In der Übergangspflege / Inobhutnahme wird während der Belegung ein um 96,00 Euro erhöhter Mietanteil von insgesamt 217,11 Euro gezahlt. Die Freihaltung eines Zimmers in belegungsfreien Zeiten wird damit ausgeglichen. Ist für vertraglich gebundene Notaufnahmestellen eine Bereithaltungspauschale vereinbart, wird nicht der erhöhte Mietanteil, sondern der normale Mietanteil gezahlt.

Die monatlichen Pauschalbeträge für die Kosten der Erziehung werden von 248 Euro auf 249 Euro angehoben. Das jeweils in besonderen Pflegeformen festgesetzte Vielfache ermittelt sich aus diesem Grundbetrag.

Angemessene Kosten einer privaten Unfallversicherung und Alterssicherung

Der Höchstbetrag für die Bezuschussung der privaten Unfallvorsorge wird von bisher 160 Euro auf 175 Euro für alleinerziehende Pflegepersonen und auf insgesamt 290 Euro für zwei versicherte Pflegeelternanteile angehoben. Der Zuschuss zu einer angemessenen Altersabsicherung beträgt unverändert maximal 42,53 Euro je Pflegekind.

Die Anlagen A bis C der Landesrichtlinie werden ab 01.07.2021 neu gefasst und die bisherigen Anlagen zu diesem Zeitpunkt außer Kraft gesetzt. Die Landesrichtlinie selbst wurde inhaltlich nicht geändert. Die tabellarischen Übersichten über die zu zahlenden Leistungen in den unterschiedlichen Pflegeformen werden entsprechend der Anpassungen neu gefasst.

Finanzierung von Inobhutnahme-Stellen von Kindern und Jugendlichen

Für die Festsetzung der Pflegeentgelte für Notaufnahmepflegestellen wird empfohlen, die Übernahme der Bremer Entgelte für die Bereitschafts-/Übergangspflege zu beschließen.

C Alternativen

Im Rahmen der Beschlusslage keine.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Die Mehrkosten für die Bestandsfälle in der Vollzeitpflege werden für das Haushaltsjahr 2021 (Juli bis Dezember) ca. 8.000 Euro betragen. Die Mehrkosten für die Inobhutnahmestellen werden für das Haushaltsjahr 2021 (Juli bis Dezember) ca. 1.400 Euro betragen.

Die Anpassung der Pauschalbeträge erfolgt aufgrund des Beschlusses der Deputation vom 22.08.1996 jeweils im Rahmen der vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge bundesweit empfohlenen Anhaltswerte. Eine gesonderte landesspezifische Wirtschaftlichkeitsbetrachtung gem. § 7 LHO wird nicht für erforderlich erachtet.

Personalwirtschaftliche Auswirkungen ergeben sich durch die jährliche Anpassung der monatlichen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege nicht.

Jugendhilfemaßnahmen werden für männliche und weibliche Pflegekinder gleichermaßen gewährt. Geschlechtsspezifische Anforderungen an die Jugendhilfe werden in der Hilfeplanung des Einzelfalles beachtet. Die Belange von Klima und Sport sind nicht berührt. Ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger sind durch den Beschluss nicht in besonderer Weise betroffen. Eine örtliche Betroffenheit eines Stadtteils liegt nicht vor.

E Beteiligung / Abstimmung

Die geänderten Anlagen A bis C und die ab 01.07.2021 gültige tabellarische Übersicht wurden dem Landesjugendhilfeausschuss und der staatlichen Deputation für Soziales, Kinder und Jugend zur Kenntnis gegeben.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG erfolgt durch das Dezernat IV.

G Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen nimmt den Bericht der Verwaltung zur Anpassung der monatlichen Pauschalbeträge zur Kenntnis und beschließt, dass sich die Vergütung der Inobhutnahmepflegestellen nach § 42 SGB VIII ab 01.07.2021 nach den Sätzen für die Bereitschafts-/Übergangspflege aus der Landesrichtlinie bemisst. Die Finanzierung ist aus dem eigenen Haushalt sicherzustellen.

Frost
Stadtrat

Anlage/n:

Landesrichtlinie zur Regelung der finanziellen Leistungen in der Vollzeitpflege und der Bereitschafts-/ Übergangspflege nebst Anlagen (geändert durch diese Anpassung: Anlagen A bis C, Tabellarische Übersicht)